jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/18 3Ob87/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1985

Norm

EO §37 H
EO §37 Ak
JN §58

Rechtssatz

Ist strittig, ob ein behauptetes Vermächtnis ein Recht ist, das die bewilligte Räumung einer Wohnung nach § 37 EO unzulässig machen würde, ist das Berufungsgericht nicht an die Bewertungsvorschriften des § 58 JN gebunden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 87/85
  Entscheidungstext OGH 18.12.1985 3 Ob 87/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0000986

Dokumentnummer

JJR_19851218_OGH0002_0030OB00087_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at